

Änderungssatzung zur Kinderhausordnung der Gemeinde Daisendorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 9. März 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in das Kinderhaus aufgenommen wird. In der Benutzungsgebühr für Ganztagsbetreuung ist das Mittagessen für betreffende Tage enthalten. Für Kinder in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten wird ein Mittagessen an drei Tagen/Woche fakultativ angeboten. Hierfür wird ggf. eine zusätzliche Verpflegungsgebühr von 36,- Euro monatlich (Abs. 5 gilt sinngemäß) erhoben. Eine gesonderte schriftliche Kündigung dieses fakultativen Essensbezugs mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist möglich.

- (3) Als Jahreseinkommen im Sinne des Absatzes 2 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten im vorangegangenen Kalenderjahr. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:
 - Arbeitslosengeld, Kranken- Unterhalts- und Übergangsgeld;
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.Nicht angerechnet werden Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag festzusetzen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Daisendorf, den 10. März 2010

Lemke
Bürgermeister